



Informations- und Kommunikationspflichten der Begünstigten

- + Begünstigte des Programms INTERREG Bayern – Tschechien 2021–2027 sind verpflichtet, die Öffentlichkeit über das jeweilige Projekt sowie über seine Kofinanzierung aus den Mitteln der Europäischen Union zu informieren. Die Verpflichtungen bezüglich der Publizität des Projektes und der technischen Erfordernisse sind im Artikel 47 sowie in dem Anhang IX der Allgemeinen Verordnung (VO (EU) 2021/1060) und im Art. 36 der Interreg Verordnung (VO (EU) 2021/1059) genauer bestimmt.

Verwendung des Programmlogos und des Flaggen-Elements

1. Verwendung des Programmlogos inklusive Hinweis auf Kofinanzierung von der Europäischen Union

- + Um die Erfüllung der Publizitätsanforderungen seitens der Begünstigten zu erleichtern, wurde das Logo des Programms INTERREG Bayern – Tschechien 2021–2027 vorbereitet, das alle erforderlichen Elemente umfasst, d.h. das EU-Emblem in Verbindung mit dem Wort Interreg, dem Ausdruck „Kofinanziert von der Europäischen Union“ und dem Namen des Programms. Dieses Logo erfüllt zugleich alle technischen Erfordernisse.
- + Das Programmlogo ist auf der Website des Programms unter Dokumente verfügbar. Hier steht das Logo in verschiedenen Varianten zur Verfügung. Die Verwendung dieser Varianten und die Einhaltung der in diesem Text angeführten Grundsätze stellen sicher, dass die durchgeführte Publizität im Einklang mit den Regeln ist.
- + Das Programmlogo ist deutlich sichtbar auf jedwedem für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmten Kommunikationsmaterial des Projektes, wie gedruckten oder digitalen Produkten, Websites und deren mobilen Ansicht, anzubringen.





2. Verwendung des Flaggen-Elements

- + Neben dem Programmlogo soll das Flaggen-Element verwendet werden, um auf die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Bayern und Tschechien hinzuweisen und die Konsistenz der Erkennbarkeit zu Interreg Projekten früherer Förderperiode sicherzustellen. Für die Verwendung des Flaggen-Elements gelten die gleichen Regeln wie für andere Logos, d.h. es ist sicherzustellen, dass das Flaggen-Element und das Programmlogo klar als eigenständige Logos erkennbar sind, d.h. getrennt sind. Das Programmlogo darf nicht verändert werden.
- + Zulässig sind, zum Beispiel, folgende Kombinationen des Programmlogos und des Flaggen-Elements:

Variante 1:



Variante 2:

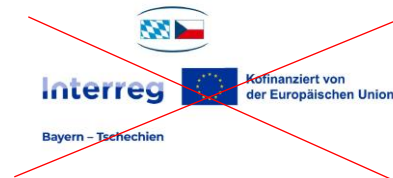


Stifte: Programmlogo auf dem Stiftkörper, Flaggen-Element auf der Lasche





- + Bei der Verwendung des Logos ist darauf zu achten, dass das Programmlogo **nicht** in direktem Zusammenspiel mit dem Flaggen-Element erscheint. **Folgende Kombinationen sind also zu vermeiden:**



3. Verwendung weiterer Logos

- + Verwendet der Begünstigte im Rahmen der Publizität weitere Logos, ist folgendes zu beachten: Das **EU-Emblem (EU-Flagge)**, das im Programmlogo enthalten ist, muss **mindestens die gleiche Größe haben**, in Bezug auf die Höhe oder Breite, **wie das größte der anderen verwendeten Logos**. In der Praxis bedeutet dies, dass die anderen Logos entweder genauso hoch sein dürfen wie das EU-Emblem (EU-Flagge) oder genauso breit sein dürfen wie das EU-Emblem (EU-Flagge).
- + Bei Verwendung anderer Logos zusammen mit dem Programmlogo ist es zu vermeiden, dass das Programmlogo in direktem Zusammenspiel mit anderen Logos erscheint (siehe Beispiele oben für die Verwendung des Flaggen-Elements mit dem Programmlogo).

4. Verwendung der Logos bei kleinen Werbemitteln

- + Bei kleinen Werbemitteln ist immer das Programmlogo abzubilden. Sofern möglich soll auch das Flaggen-Element abgebildet werden (siehe Beispiel Stift). Falls es nicht möglich ist, das Programmlogo und das Flaggen-Element eigenständig abzubilden, entfällt die Pflicht, das Flaggen-Element abzubilden.



Weitere Informations- und Kommunikationspflichten der Begünstigten

+ Gem. Art. 36 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/1059 und auf der Grundlage der Programmregeln¹ informiert der Begünstigte während der Projektdurchführung die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem Programm INTERREG Bayern – Tschechien wie folgt:

1. Hinweis auf der Website des Begünstigten

+ Existiert eine Website des Begünstigten und/oder Social-Media-Sites, wird auf diesen eine kurze Beschreibung des Projektes eingestellt, die im Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union im Rahmen Interreg-Fonds hervorgehoben wird. Das Programmlogo² wird ebenfalls auf der Website gezeigt.

2. Dokumente für Projektbeteiligte und die Öffentlichkeit

+ Der Begünstigte stellt sicher, dass Personen, die an einem Projekt teilnehmen, über die Finanzierung der Europäischen Union im Rahmen des Interreg-Fonds unterrichtet worden sind. Zu diesem Zweck platziert der Begünstigte das Programmlogo sichtbar auf Unterlagen und Kommunikationsmaterialien des Projektes, die für die allgemeine Öffentlichkeit oder Teilnehmende bestimmt sind.

3. Eintrag in der Projektdatenbank des Programms

+ Der Leadpartner stellt sicher, dass eine zweisprachige Beschreibung des Projektes in die Projektdatenbank auf der Website des Programms INTERREG Bayern – Tschechien 2021 – 2027 eingetragen ist. Die Beschreibung muss spätestens mit Einreichung des ersten Projektberichts erfolgen.

4. Informations- und Kommunikationspflichten bei Projekten, deren Gesamtkosten 100.000 EUR übersteigen, und die eine Sachinvestition oder eine Anschaffung von Ausrüstung³ beinhalten

+ Bei Projekten, die eine Sachinvestition oder eine Anschaffung von Ausrüstung beinhalten, und deren Gesamtkosten 100.000 EUR übersteigen, bringt jeder Begünstigte, der eine Sachinvestition durchführt/eine Ausrüstung anschafft, für die Öffentlichkeit deutlich

¹ Siehe Dokument Gemeinsame Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben, Kapitel 2.4

² Das Programmlogo (d.h. das EU-Emblem in Verbindung mit dem Ausdruck „Kofinanziert von der Europäischen Union“ und dem Namen des Programms)

³ Die Pflicht, langlebige Tafeln oder Schilder anzubringen, gilt nicht, wenn im Rahmen des Projektes eine Ausrüstung angeschafft wird, die nicht zu den Hauptoutputs des Projektes gehört (z.B. die Anschaffung eines Notebooks für die Projektverwaltung begründet an sich keine Verpflichtung, eine langlebige Tafel anzubringen).



sichtbare langlebige Tafeln oder Schilder mit dem Programmlogo und dem Flaggen- Element an. Dabei ist die unter „Verwendung des Programmlogos und des Flaggen-Elements“ beschriebene Nutzung zu beachten. Die Tafeln oder Schilder sind anzubringen, sobald die konkrete Durchführung eines Projekts mit Sachinvestitionen oder die Anschaffung von Ausrüstung angelaufen ist oder beschaffte Ausrüstung installiert ist.

5. Informations- und Kommunikationspflichten bei Projekten, auf die die unter Punkt 4 angeführten Bedingungen nicht zutreffen

- + Bei Projekten, auf die die unter Punkt 4 angeführten Bedingungen nicht zutreffen, bringt der Begünstigte in der Öffentlichkeit mindestens einen Anschlag in A3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Projekt unter Hervorhebung der Unterstützung aus einem Interreg-Fonds an, es sei denn, bei dem Begünstigten handelt es sich um eine natürliche Person.

6. Informations- und Kommunikationspflichten bei Vorhaben von strategischer Bedeutung und bei Projekten, deren Gesamtkosten 5.000.000 EUR übersteigen

- + Bei Projekten von strategischer Bedeutung und bei Projekten, deren Gesamtkosten 5.000.000 EUR übersteigen, organisiert der Begünstigte eine Kommunikationsveranstaltung und bindet die Kommission sowie die Verwaltungsbehörde zeitnah ein.

7. Informations- und Kommunikationspflichten von Kleinprojektfonds

- + Bei Kleinprojektfonds gewährleistet der Begünstigte im Wege der Vertragsbedingungen, dass die Endempfänger die Anforderungen der Kommunikationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit über das Interreg-Projekt erfüllen.

Förderfähigkeit der Kosten für Kommunikations- und Informationsmaßnahmen

- + Die Kosten für Kommunikations- und Informationsmaßnahmen, die Teil des Kostenplans und im Einklang mit den festgelegten Regeln sind, sind aus dem EFRE förderfähig.

Sanktionen

- + Gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2021/1059 ist ein Verstoß gegen die Informations- und Kommunikationspflichten mit bis zu 2 % der EFRE-Mittel zu sanktionieren, wenn der Begünstigte die Versäumnisse nicht behebt.